

# PRAGMATISCHE ETHIK: KRITIK UND PRAXIS DES WISSENSFORMATS ›ETHIKANTRAG‹ FÜR DIE ETHNOGRAFIE

Maren Heibges (geb. Klotz)

Ausgangspunkt meines Beitrags ist der für die deutschsprachige ethnografische Forschung zunehmende Zwang, formalisierte Ethikbegutachtungen zu durchlaufen. Sogenannte ›Ethik-Anträge‹, welche nach formellen Vorgaben forschungsethische Details diskutieren, gehören zu einem solchen Ethikverfahren genauso wie die Begutachtung durch ein zumeist universitäres Gremium. Letzteres kann den Forschenden Veränderungsaufgaben für ihre Forschungsvorhaben machen, Forschungsstrecken gänzlich ablehnen – oder die forschungsethische Unbedenklichkeit unter dem Briefkopf der Akademie zertifizieren.

In den Ethnologien, deutsch- wie englischsprachig, finden sich zahlreiche Kritiken dieses Wissensformats. Diese Kritiken, und damit auch die fachlichen Debatten, sind allerdings in erster Linie Dekonstruktionen.<sup>1</sup> Kaum finden sich stattdessen pragmatische Abhandlungen, welche in Situationen, in denen Forschende nicht umhin können, einen formellen Ethikantrag zu stellen, nutzbar wären. Genauso fehlen Texte, die Studierenden eine konstruktive Orientierung geben. Im Angesicht dieser Leerstellen versteht sich der Tagungsbandbeitrag als praktische Unterstützung zur ethnografischen Forschungsgestaltung in Zeiten einer zunehmenden kollektiven und formellen Kontrolle forschungsethischer Parameter.

Mein Artikel skizziert eingangs Herkunft und Kritik formeller Ethikbegutachtungen und endet mit konkreten Vorschlägen, wie das Wissensformat ›Ethikantrag‹ für Ethnologinnen und Ethnografen produktiv gestaltet werden kann. Ich empfehle abschließend, unrealistische Ethikvorgaben konstruktiv mit den Gutachtenden zu diskutieren, indem die zugrundeliegenden Ethikprinzipien analysiert und gegebenen-

---

1 Zum Beispiel *Kirsten Bell*: Resisting Commensurability: Against Informed Consent as an Anthropological Virtue. In: *American Anthropologist* 116 (2014), Heft 3, S. 511–522. URL: <https://doi.org/10.1111/aman.12122> (Stand: 20. 1. 2021); *Andrew Clark*: Anonymising Research Data. In: *ESRC National Centre for Research Methods. NCRM Working Paper Series* (2006), S. 1–22; *Ulrike Felt/Milena D. Bister/Michael Strassnig/Ursula Wagner*: Refusing the Information Paradigm: Informed Consent, Medical Research, and Patient Participation. In: *Health* 13 (2009), Heft 1, S. 87–106. URL: <https://doi.org/10.1177/1363459308097362> (Stand: 20. 1. 2021); *Hella von Unger/Hansjörg Dilger/Michael Schönhuth*: Ethikbegutachtung in der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung? Ein Debattenbeitrag aus soziologischer und ethnologischer Sicht. In: *Rat für Sozial und Wirtschaftsdaten Working Paper Series* 259 (2016). URL: [https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD\\_WP\\_259.pdf](https://www.konsortswd.de/wp-content/uploads/RatSWD_WP_259.pdf) (Stand: 4. 2. 2021).

falls alternativ operationalisiert werden. So schlage ich vor (statt einer schriftlichen informierten Einwilligung), das Forschungsprinzip der Selbstbestimmung darüber zu sichern, dass die situationsangemessenen Selbstbestimmungs- und Privatsphäreeerwartungen gewahrt werden. Das zweite zentrale Prinzip der Forschungsethik, die Schadensvermeidung, empfehle ich über strukturierte, zweistufige Anonymisierungsverfahren und ein auf Datentrennung und Verschlüsselungen setzendes Forschungsdatenmanagement umzusetzen.

### ›Fremde Welten: Theoretische & forschungspraktische Kritik an formellen Ethik-Verfahren

Die forschungsethischen Prinzipien der Nachkriegszeit (Selbstbestimmung und Schadensvermeidung gelten gemeinhin als die zwei wichtigsten) gehen zurück auf den Nürnberger Kodex von 1946/47 und auf die internationale Helsinki-Deklaration des Weltärztebundes. Lokale forschungsethische Vorgaben und Erklärungen übernehmen die zwei zentralen Prinzipien im Regelfall, oftmals hinzu gezogen werden drei weitere: Fürsorge, Gerechtigkeit und, gerade für die Ethnologien wesentlich, Reflexivität.<sup>2</sup> Motiviert waren die historischen Erklärungen unmittelbar durch die Aufarbeitung der entsetzlichen Experimente von Medizinern im Nationalsozialismus – und auch in der Nachkriegszeit (z. B. den Syphilis-Versuchen an Afro-Amerikanern).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) spezifiziert seit 2018 die Notwendigkeit eines positiven Ethikvotums für viele ethnografische Forschungsdesigns. Das Fehlen eines solchen Votums oder forschungsethischer Überlegungen in DFG-Anträgen wird zunehmend zum Ablehnungsgrund.<sup>3</sup> Formelle Ethikverfahren für Ethnografen sind zudem schon seit circa 20 Jahren unumgänglich in der angloamerikanischen Akademie und inzwischen auch Pflicht für alle EU-Drittmittelanträge, für viele internationale Zeitschriften und an vielen Instituten außerhalb der Ethnologie.

Für die Europäische Ethnologie und deutschsprachige Ethnograf\*innen sind formelle Ethikbegutachtungen trotzdem in zweifacher Weise fremd: Erstens bestehen

- 
- 2 Hilfreiche Überblicks-Diskussionen bieten *Hansjörg Dilger*: Ethik und Ethnologie: Ethikkommissionen, ethnographisches Arbeiten und Epistemologie – nicht nur in der Medizinethnologie. In: *Medizinethnologie: Körper, Gesundheit und Heilung in einer globalisierten Welt* (16.9.2015). URL: <https://www.medizinethnologie.net/ethik-und-ethnologie> (Stand: 20.1.2021) und *Hella von Unger*: Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In: dies./Petra Narimani/Rosaline M'Bayo (Hg.): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung*. Wiesbaden 2014, S. 15–39.
  - 3 O. V.: FAQ: Informationen aus den Geistes- und Sozialwissenschaften. URL: [https://www.dfg.de/foerderung/faq/geistes\\_sozialwissenschaften/index.html](https://www.dfg.de/foerderung/faq/geistes_sozialwissenschaften/index.html) (Stand: 22.8.2020) und persönliche Kommunikation mit der DFG Geschäftsstelle.

bisher nur begrenzte Erfahrungen mit dem Wissensformat. Und zweitens sind existierende Verfahren oftmals naturwissenschaftlich, also experimentell-quantitativ geprägt. Letzteres liegt in der Herkunft und Etabliertheit formeller Ethikverfahren in der Medizin und angrenzenden Psychologie begründet.<sup>4</sup> Praktisch führt dieses dazu, dass sich Ethnograf\*innen gerade in interdisziplinären Kontexten oftmals mit wenig passförmigen Ethikvorgaben konfrontiert sehen.<sup>5</sup>

Kritische Auseinandersetzungen mit dem Wissensformat >Ethikantrag< teilen sich für die Ethnologien und verwandte Fächer in zwei Diskussionsstränge auf: Erstens, in eine theoretisch-politische Kritik und, zweitens, in eine forschungspraktische Kritik. So wurde, im Sinne des ersteren Diskussionsstranges, vielfach darauf hingewiesen, dass schon das in Ethikverfahren zentral stehende Konzept der >informierten Einwilligung< ein eurozentrisch-individualistisches Menschenbild konstruiere, welches nicht zum relationalen Ansatz und der Community-Orientierung der Ethnologien passe.<sup>6</sup> Weitere Kritikpunkte sind in diesem Zusammenhang, dass formalisierte Ethikverfahren Forschende von notwendigen Reflexionsprozessen entbinden,<sup>7</sup> und dass Forschungsteilnehmende a priori als passive Objekte ohne eigene Stimme konstruiert würden.<sup>8</sup> Außerdem wird beanstandet – allerdings scheint dieses im deutschsprachigen Raum weit weniger prononciert als für die angloamerikanische Akademie – dass die Ethikverfahren zu einer geradezu kafkaesken Zunahme juristischer Vorschriften führen würden.<sup>9</sup>

Forschungspraktisch konzentrieren sich Kritiken zumeist auf die Praxis der schriftlichen informierten Einwilligung. Innerhalb dieses zweiten Diskussionsstranges werden also nicht, oder nicht vorrangig, die theoretischen und politischen Implikationen des *informed consent* in Frage gestellt, sondern die schriftliche Einwilligungs-Praxis: Schlicht nicht umsetzbar sei diese für die überraschungsoffene Ethnografie.<sup>10</sup> Schier unmöglich erscheint es beispielsweise, von allen Personen, die bei einer ethnografischen Forschung in den Blick kommen könnten, Unterschriften auf Ein-

---

4 Willy Carl van den Hoonaard: Ethical Norming and Qualitative Research. In: ders. (Hg.): *Walking the Tightrope: Ethical Issues for Qualitative Researchers*. Toronto 2001, S. 3–16.

5 Dilger, wie Anm. 2.

6 Van den Hoonaard, wie Anm. 4, S. 3 ff.

7 Unger/Dilger/Schönhuth, wie Anm. 1.

8 Bell, wie Anm. 1.

9 Kirsten Bell: The More Things Change, the More they Stay the Same: The TCPS2 and the Institutional Ethical Oversight of Social Science Research in Canada. In: Will van den Hoonaard/Anne Hamilton (Hg.): *The Ethics Rupture: Exploring Alternatives to Formal Research-Ethics Review*. Toronto 2016, S. 189–205.

10 Christel Hopf: Forschungsethik und qualitative Forschung. In: *Schriften zu Methodologie und Methoden qualitativer Sozialforschung*. Wiesbaden 2016, S. 195–205. URL: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-11482-4\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-658-11482-4_9) (Stand: 20. 1. 2021).

willigungsbögen einzuholen. Selbstverständlich würde ein solches Verhalten auch störende Nebeneffekte produzieren, selbst wenn es in Einzelfällen umsetzbar wäre. Zusätzlich wird angemerkt, dass auch die strukturierte Antragstellung, in welcher der Forschungsverlauf bereits antizipatorisch dargestellt wird, nicht mit dem iterativen, offenen Forschungsprozess in den Ethnologien vereinbar wäre.<sup>11</sup>

Der dekonstruktive Charakter dieser Diskussionsstränge, das heißt die Auseinandersetzung mit problematischen Setzungen in Ethikverfahren ohne Alternativen zu diskutieren oder zu testen, führt unter anderem dazu, dass es für Ethnograf\*innen schwierig ist, Ethikverfahren zu durchlaufen. Praktisch werden oftmals entweder als problematisch empfundene Kompromisse eingegangen – im Sinne der genannten Kritikpunkte – oder schlicht falsche Angaben gemacht, um den >Ethikstempel< zu bekommen. Ich selbst habe im Fachgebiet Arbeitswissenschaft der TU Berlin zunächst hinderliche und inzwischen produktive Erfahrungen mit verpflichtenden Ethikbegutachtungen gemacht. Dieser Beitrag reflektiert meine daraus resultierende >Lernkurve<.<sup>12</sup>

## Pragmatik: Situationsangemessene Selbstbestimmung

Wie also im Angesicht der Kritik ein Ethikverfahren durchlaufen, >ohne< Ablehnung durch die Ethikkommission und gleichwohl >ohne< die paradigmatischen Prämissen der Ethnografie/Ethnologie zu verraten? Abstraktere forschungsethische Kernprinzipien werden gemeinhin in konkreten Aspekten des Forschungsdesigns operationalisiert. Dort wo sich ethnografisch Forschende mit wenig passförmigen Vorgaben konfrontiert sehen, empfiehlt es sich, alternative Operationalisierungen dieser Prinzipien zu suchen – und auf diesem Wege in den Dialog mit den Ethikgutachter\*innen zu gehen.

Was heißt das beispielsweise für die umstrittene Vorgabe der schriftlichen informierten Einwilligung?<sup>13</sup> Operationalisiert wird in der schriftlichen informierten Einwilligung das abstraktere Prinzip der Selbstbestimmung. Es geht grundsätzlich

---

11 Von Unger, wie Anm. 2.

12 Siehe auch Maren Heibges/Frauке Mörike/Markus A. Feufel: Wann braucht Ethnografie eine Einverständniserklärung? Praktische Antworten auf ethische Fragen zu ethnografischen Methoden in der HCI-Forschung. In: Mensch und Computer 2019 – Workshopband. Bonn 2019, S. 133–139. URL: <https://doi.org/10.18420/muc2019-ws-258-02> (Stand: 20. 1. 2021). In dem Zusammenhang danke ich ausdrücklich den Mitgliedern der IPA Ethik-Kommission wie auch meinen Kolleginnen und Kollegen im Fachgebiet Arbeitswissenschaft, allen voran Markus Feufel, für die produktiven Diskussionen rund um (qualitative) Forschungsethik.

13 Zur Kritik des Wissensformats >Einwilligungsbogen< siehe auch: Felt/Bister/Strassnig/Wagner, wie Anm. 1.

darum, dass Forschungsteilnehmende in ihren Bedürfnissen ernst genommen werden und relevante, handlungsermächtigende Details des Forschungsvorhabens erfahren.<sup>14</sup> Ich schlage vor, dieses für Ethnografien nicht zwangsläufig durch schriftliche Einwilligungsbögen sicherzustellen, sondern durch die im Forschungsdesign reflektierte und verankerte Wahrung der situationsangemessenen Selbstbestimmungs- und Privatsphäreerwartungen. Mit anderen Worten: Die Forschenden analysieren und beachten situationsangemessene Selbstbestimmungs- und Privatsphäreerwartungen ihrer Forschungsteilnehmer\*innen, um das forschungsethische Kernprinzip der Selbstbestimmung zu wahren.

Um eine solche Auseinandersetzung in der Forschungsplanung zu verankern, forschungspraktische Konsequenzen der Situationseinschätzung festzuhalten und den Dialog mit Ethikgutachtenden zu erleichtern, haben wir im Fachgebiet Arbeitswissenschaft ein spezifisches Werkzeug entwickelt: die SPIC Skala (>Skala zur Einschätzung einer situationsangemessenen Privatsphäreerwartung und Informed Consent<, Abbildung 1).<sup>15</sup> Auf die Skala beziehen wir uns in unseren Ethikanträgen und legen diese auch den Antragsunterlagen bei.

Links in der Skala wird die Privatsphäreerwartung als gering, mittel oder hoch eingeschätzt und in Stichpunkten genannt, was hier ein Beispielforschungssetting wäre. In den beiden rechten Spalten wird erst die Operationalisierung des Selbstbestimmungsprinzips detaillierter ausformuliert und ganz rechts dargelegt, welche forschungsethischen Parameter sich daraus ergeben.

Für das Beispielsetting >öffentlicher Raum< (erste Zeile der SPIC Skala) hieße das etwa, dass Personen, die in den Blick der forschenden Person geraten, vor unerwarteter Identifizierung *ex post* geschützt werden. Was sind die forschungspraktischen Schlussfolgerungen daraus? Es ist keine individuelle schriftliche Einwilligung nötig, aber die Beobachtungsdokumentation muss auf eine Art und Weise erfolgen, die die Nichtidentifizierbarkeit einzelner Personen sicherstellt. Salopp formuliert: Als Spaziergängerin im Park in den Blick einer Forscherin zu geraten, verletzt meine Privatsphäreerwartung nicht. Später Fotos von mir beim Spaziergehen im Park im Netz zu finden schon.

---

14 Jedes forschungsethische Prinzip lässt sich selbstverständlich komplex befragen und auch dekonstruieren, das ist aber nicht der Anspruch dieses Beitrages. Auch glaube ich, dass gerade eine gewisse >Fuzziness< grober Ethikprinzipien den Vorteil hat, dass sich diese reflexiv in situationsangemessene Operationalisierungen umwandeln lassen. Hilfreich für Überlegungen zu forschungsethischen Prinzipien sind die Hinweise der kanadischen Forschungsgemeinschaft, welche auch umfangreich auf die Spezifika qualitativer Forschung eingehen: URL: [https://ethics.gc.ca/eng/policy-politique\\_tcps2-eptc2\\_2018.html](https://ethics.gc.ca/eng/policy-politique_tcps2-eptc2_2018.html) (Stand: 20. 1. 2021).

15 *Heibges/Mörrike/Feufel*, wie Anm. 12, hier S. 133 ff.

<i>Privatsphären- wertung</i>	<i>Beobachtung Beispielsetzung</i>	<i>Operationalisierung des Selbstbestimmungsprinzips</i>	<i>forschungsethische Parameter</i>
gering	belebter öffentlicher Raum	Schutz vor unerwarteter Identifizierung der Person ex post	kein individueller informed consent/Nichtidentifizierbarkeit einzelner Personen sicherstellen
mittel	Arbeitssystem	Schutz vor unerwarteter Identifizierung der Person ex post/ Schutz vor Leistungsevaluation in situ und ex post	kein individueller informed consent/Nichtidentifizierbarkeit einzelner Personen sicherstellen/ Information über Abwesenheit v. Leistungsevaluation sicherstellen
hoch	Selbsthilfegruppe	Schutz vor Situationsstörung durch Fremde in situ/Schutz vor Identifizierung der Person und Leistungsevaluation ex post/Ermöglichung der Datenkontrolle ex post	Informed Consent für Anwesenheit von erreichbaren Gate-Keepern ex ante, Informed Consent der Beteiligten in situ (inkl. Hinweis auf Datenkontrolle), Nichtidentifizierbarkeit einzelner Personen sicherstellen
hoch	Interview Job-Shadowing direkte Beobachtung von Einzelpersonen	Schutz vor unerwarteter Identifizierung der Person ex post/ Schutz vor Leistungsevaluation in situ und ex post	Informed consent ex ante/Nicht-Identifizierbarkeit sicherstellen/ Information über Abwesenheit v. Leistungsevaluation sicherstellen

Abb 1: SPIC Skala des Fachgebiets Arbeitswissenschaft der TU Berlin

## Pragmatik: Anonymisierung & Forschungsdatenmanagement

Das zweite forschungsethische Kernprinzip der Schadensvermeidung wird, neben anderen Maßnahmen, in denen beispielsweise die körperliche Unversehrtheit sichergestellt werden soll, durch Vorgaben zum Datenschutz der Forschungsteilnehmenden operationalisiert. Standardmäßig ist dann im Rahmen von Ethikvorgaben davon die Rede, es sollten keine >persönlichen Daten< gesammelt werden. Das mag für ein sozialpsychologisches Verhaltensexperiment möglich sein, aber nicht für ein qualitatives Interview. Mit anderen Worten: Wir kommen nicht umhin, dass die meisten qualitativen und ethnografischen Daten rechtlich als >persönliche Daten< gelten und diese von Datenschützer\*innen oder Ethikkommissionen als >extrem< sensibel eingeschätzt werden.<sup>16</sup> Zumeist folgt daraus, dass eine Anonymisierung der Forschungsdaten in Anschlag gebracht wird, um auf diesem Wege das Prinzip der Schadensvermeidung zu operationalisieren.

Nun ist auch das Thema Anonymisierung ethnografischer Daten leider eine >Blackbox<. Dass eine Datenanonymisierung stattfindet, wird in fast jeder offiziellen Forschungsbeschreibung erwähnt, aber >wie< dieses praktisch von statten gehen könnte, bleibt meist im Dunklen. Auch in der Literatur überwiegen wieder dekonstr-

16 Hopf, wie Anm. 10, hier S. 196.

ruktivistische Auseinandersetzungen, die verdeutlichen >wie< schwierig eine Datenanonymisierung sicherzustellen ist, zum Beispiel ohne den Interpretationsprozess nachhaltig zu stören.<sup>17</sup> Auch hier will ich daher einige pragmatische Tipps geben – nicht perfekt aber praktikabel – wie ein solcher Anonymisierungs- und Datenschutzprozess aussehen und gegenüber einem Begutachtungsgremium skizziert werden kann.

Empfehlenswert ist es, für jedes Forschungsdesign einen Ablaufplan dazu anzufertigen, wie die Anonymisierungsmaßnahmen ausgestaltet sind. Teil eines solchen Ablaufplanes sollte ein zweistufiger Anonymisierungsprozess sein. Im ersten Schritt, einzuplanen schon während der Datenerhebung, werden Erkennungsmerkmale (mindestens Namen) pseudonymisiert. In einem zweiten Schritt, relevant für Veröffentlichungen, werden erwähnte Details vergrößert. Solche Vergrößerungen sollten bereits während der Datenerhebung mit den Forschungsteilnehmenden abgesprochen werden. Beispielsweise gibt es in jedem Forschungsfeld schwer zu anonymisierende >öffentliche Personen<. Wie mit deren Status verfahren wird, zum Beispiel ob Beschreibungen sehr stark verfremdet und so doch anonymisiert werden oder ob in dem Fall keine Anonymisierung stattfindet, sollte ein Detail geklärt werden. Gerade auch für partizipative Interpretationsverfahren ist es zu empfehlen, mit zusammengefassten und vergrößerten Materialien zu arbeiten, weil die gegenseitige Identifizierung von Forschungsteilnehmenden innerhalb eines Feldes leicht passiert und relativ häufig einen forschungsethischen Problemfall darstellt.<sup>18</sup> Ich rate davon ab, sich an *Open Access* Speicherungen für sogenannte Rohdaten zu beteiligen, da gerade für gesamte Interviewverläufe oder Ähnliches eine abschließende Anonymisierung kaum möglich scheint.<sup>19</sup>

Die zwangsläufig schwierige Anonymisierung ethnografischer Daten macht es um so wichtiger, dass Forschungsmaterialien sicher aufbewahrt werden. Mit anderen Worten: Gerade ethnografische >Rohdaten< – also komplette Interviewverläufe oder Feldtagebücher sind in ihrem Anonymisierungsstatus immer so prekär, dass diese Daten ganz besonders vor der Einsicht Unbefugter geschützt werden müssen. Eine

---

17 Clark, wie Anm. 1.

18 Hopf, wie Anm. 10, hier S. 201.

19 >Open Access< und >Forschungsethik/Datenschutz< sind zwei im aktuellen Feld der Wissenschaft dominante, aber widersprüchliche Diskursformationen. Das Projekt >Forschungsdatenmanagement< des DFG *Fachinformationsdienst Sozial- und Kulturanthropologie* bietet in diesem Spannungsfeld hilfreiche Analysen an. URL: <http://www.evifa.de/v2/de/ueber-evifa/forschungsdatenmanagement> (Stand: 20. 1. 2021). Auch das erste Positionspapier zur >Archivierung, Bereitstellung und Nachnutzung von Forschungsdaten< der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde thematisiert die vielfach entstehenden Balanceakte beim Thema Datenmanagement: URL: [https://www.d-g-v.de/wp-content/uploads/2020/03/dgv-Positionspapier\\_FDM-1.pdf](https://www.d-g-v.de/wp-content/uploads/2020/03/dgv-Positionspapier_FDM-1.pdf) (Stand: 20. 1. 2021).

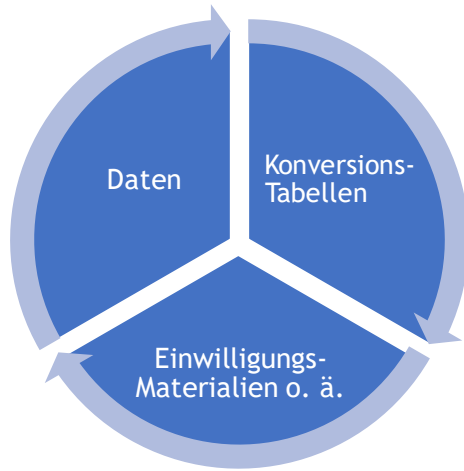


Abb. 2. Schadensvermeidung durch die getrennte Speicherung von Datentypen

Empfehlung ist es daher gerade für Ethnograf\*innen, ein strukturiertes und grafisch oder textlich fixiertes Forschungsdatenmanagement zu betreiben. Solche >Datenmanagementpläne< sind inzwischen ein Muss in den meisten Drittmittelanträgen und ein weiteres empfohlenes Werkzeug, um in den Dialog mit >schwierigen< Ethikkommissionen zu gehen. Man kann einen solchen Datenmanagementplan dem Ethikantrag beilegen und die eigene Argumentation im Ethikantrag daran ausrichten. Zentraler ist aus meiner Sicht jedoch, dass Probleme im Datenmanagement (beispielsweise Diebstähle von Datenträgern oder auch der Verlust von Datenträgern in Alltagssituationen der Forschenden) tatsächlich den wahrscheinlichsten >Schadensfall< für die Forschungsteilnehmenden darstellen (Abbildung 2).

In meinem Fachgebiet hat es sich als sinnvoll und praktikabel erwiesen, das Forschungsdatenmanagement auf die Trennung und sichere Verwahrung von drei Datentypen aufzubauen. An einer Stelle werden die eigentlichen Forschungsmaterialien oder >Rohdaten< aufbewahrt, zum Beispiel Feldnotizen. An anderer Stelle liegen sogenannte Konversionstabellen. Das können zum Beispiel Adressdaten sein, Entschlüsselungen von Pseudonymen oder Protokolle, welche Vergrößerungen oder Verfremdungen in Feldnotizen und Interviews vorgenommen wurden. An dritter Stelle liegen etwaige Einwilligungsmaterialien, Kooperationsverträge oder Ähnliches. Bei Pannen im Datenmanagement können so Unbefugte beispielsweise Interviewtranskripte nicht den Klarnamen zuordnen, oder Kooperationsverträge nicht zu bestimmten Feldnotizen. Dieses Element des >Quellenschutzes< gilt nicht nur für den Verlust von Datenträgern. (Von Forschenden aus der Europäischen Ethnologie



sind mir beispielsweise Fälle bekannt, in denen ihre Laptops unterwegs gestohlen wurden oder auch mal im Bus liegen blieben.) Ein solcher Quellenschutz gilt dann ebenfalls gegenüber polizeilichen Beschlagnahmungen von Daten oder ähnlichen Zwangsmaßnahmen – auch dieses übrigens eine durchaus realistische Gefahr.<sup>20</sup>

Aber was heißt es eigentlich, Daten >sicher und getrennt< oder >verschlossen und getrennt< – so lauten ja oft die Vorgaben von Datenschützer\*innen – aufzubewahren in Zeiten der Digitalisierung? Spricht man beispielsweise mit Datenschützbeauftragten oder liest sich Datenschutzvorgaben an Universitäten durch, wird oft noch mit abgeschlossenen Aktenschranken, Schlüsselgewalt und ähnlichen analogen Beispielen argumentiert. Dieses passt aber nicht zu einer weitgehend digitalen Arbeitsweise der meisten ethnografisch Forschenden.<sup>21</sup>

Für den digitalen Raum ergeben sich meiner Meinung nach folgende Prämissen: Erstens benötigen Forschende für die sichere Ausgestaltung ihres eigenen Datenmanagementplans eine gute Kenntnis der zu nutzenden IT-Infrastruktur. Zweitens ist es geboten, alle Speicherorte zu verschlüsseln. Im Rahmen der ersten Prämisse sollten sich Forschende beispielsweise klarmachen, dass IT-Administrator\*innen der jeweiligen Forschungsinstitution oder Cloud-Anbieter normalerweise Zugriff auf Server oder Cloud-Speicherplätze haben. Zumindest theoretisch wäre es also vorstellbar, dass diese Personen Einsicht in Daten nehmen und Schadhafes damit anstellen. Soll dieses verhindert – und überhaupt aufrichtig argumentiert werden, dass Dritte keinen Zugriff auf Daten haben – muss immer zusätzlich (zum einfachen Passwortschutz von Ordnern oder Ähnlichem) verschlüsselt werden.

Die drei erwähnten Datentypen (Abbildung 2) müssen getrennt verschlüsselt werden, um so das digitale Äquivalent zu >getrennt und verschlossen aufbewahren< zu erreichen. Das heißt also nicht, dass unbedingt drei physisch getrennte Festplatten oder ähnliches benutzt werden sollen. Die Trennung wird über Verschlüsselungen und zugehörige Passwörter erreicht. Verschlüsselungsprogramme gibt es zu kaufen oder kostenlos zum Herunterladen im Netz. Hier ist Umsicht und ein wiederum gesichertes Backup-System geboten, damit durch Verschlüsselungsfehler oder ähnliches kein Datenverlust droht. Ich habe gute Erfahrungen mit dem kostenlosen Programm *Cryptomator* gemacht, was beispielsweise auch die Verschlüsselung innerhalb von Clouds gut unterstützt.<sup>22</sup>

---

20 Siehe z. B. *Hopf*, wie Anm. 10, hier S. 199 oder *Patrick O'Neill*: Good Intentions and Awkward Outcomes. In: Willy Carl van den Hoonaard (Hg.): *Walking the Tightrope: Ethical Issues for Qualitative Researchers*. Toronto 2002, S. 17–25, hier S. 20.

21 Juristisch sind solche Fragestellungen gerade für Forschungsdaten, wie ich mit der Datenschutzbeauftragten der Technischen Universität Berlin, Annette Hiller, diskutieren konnte, nicht ausinterpretiert.

22 *Cryptomator*: Hänge ein Schloss vor Deine Cloud. URL: <https://cryptomator.org/de/> (Stand: 20. 1. 2021).

Zusätzlich zu einer solchen manuellen Verschlüsselung sollten Forschende selbstverständlich für alle von ihnen genutzte Computer die Gesamtverschlüsselung, die das jeweilige Betriebssystem meist relativ einfach anbietet, aktivieren. Wie das funktioniert, lässt sich leicht im Netz nachschlagen und beinhaltet im Normalfall nur ein Häkchen in den Systemeinstellungen. Solche Gesamtverschlüsselungen sind dann automatisch mit dem eigenen Geräte-Login verknüpft. Auch Smartphone-Festplatten lassen sich so absichern. Das macht sie zuverlässiger als andere Aufnahmegeräte, die – weil klein und mobil – prädestiniert dafür sind, verloren zu gehen.

Nicht leugnen lässt sich, dass ein solch angewandtes System der Forschungsethik und Datensicherheit Arbeit macht. Die vielzählige Verschlüsselung von Daten produziert beispielsweise ein Meer von Passwörtern, die gut verwaltet werden müssen. Aber auch hierfür gibt es einfache Lösungen, zum Beispiel kostenlose Programme zur Passwortverwaltung wie das *Open-Source*-Programm *KeePass*.<sup>23</sup> Es lässt sich auch nicht leugnen, dass eine solche pragmatische Forschungsethik nur funktionieren kann, solange sie kontinuierlich und für jede Forschungssituation aufs Neue adaptiert wird. Das Wissensformat Ethikantrag kann für Forschende also nur produktiv sein, solange es eine kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit dem Format gibt. Bestenfalls entsteht so aus den formellen und infrastrukturellen Herausforderungen des Forschungsalltags ein strukturierter forschungsethischer Reflexionsprozess.



Dr. Maren Heibges (geb. Klotz)  
Fachgebiet Arbeitswissenschaft der TU Berlin  
Marchstraße 23, MAR 3–2  
10587 Berlin  
heibges@tu-berlin.de

---

23 KeePass Password Safe. URL: <https://keepass.info/> (Stand: 20. 1. 2021).